

Verfahrensgang

OLG Celle, Urt. vom 06.09.2018 – 11 U 42/18, [IPRspr 2019-287a](#)

BGH, Urt. vom 25.06.2019 – X ZR 166/18, [IPRspr 2019-287b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Versicherungs-, Verbraucher-, Arbeitsgerichtsstand

Rechtsnormen

BGB § 651c

ZPO § 139; ZPO § 293; ZPO § 520

Fundstellen

LS und Gründe

MDR, 2018, 1436

RRa, 2018, 259, m. Anm. *Bohlsen*

NJW, 2019, 3375

RRa, 2019, 262

VersR, 2019, 1441

nur Leitsatz

LMK, 2019, 421265

Bericht

JuS, 2020, 176

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2019-287a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

4. Ansprüche in vermögensrechtlichen Angelegenheiten – Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen

Siehe auch Nrn. 34, 38, 279, 319, 322

287. *Die Einhaltung einer Sicherheitsvorschrift für ein Hotelzimmer durch den örtlichen Leistungsträger des Reiseveranstalters richtet sich nach dem am Ort der Hotelanlage geltenden Recht, auch wenn das Rechtsverhältnis zwischen Reisendem und Reiseveranstalter deutschem Recht als Vertrags- oder Deliktsstatut unterliegt.*

Das Gericht hat die insoweit relevanten ausländischen Sicherheitsvorschriften nur dann nach § 293 ZPO von Amts wegen zu ermitteln, wenn der Reisende konkrete Handlungen oder Zustände darlegt, durch die eine solche Vorschrift verletzt worden sein soll.

a) OLG Celle, Urt. vom 6.9.2018 – 11 U 42/18: NJW 2019, 3375; MDR 2018, 1436; VersR 2019, 1441; RRA 2019, 262; RRA 2018, 259 m. Anm. *Bohlsen*. Leitsatz in LMK 2019, 421265. Bericht in JuS 2020, 176.

b) BGH, Urt. vom 25.6.2019 – X ZR 166/18: NJW 2019, 3374; MDR 2019, 1303; VersR 2019, 1441; JuS 2020, 176 *Mäsch*.

Der Kl. macht gegen das beklagte Reiseunternehmen aus eigenem und abgetretenem Recht Ansprüche aufgrund eines Unfalls geltend, der sich im Rahmen einer bei der Bekl. gebuchten Pauschalreise ereignete. Der Kl. buchte u.a. für seine Lebensgefährtin, deren seinerzeit sieben Jahre alten Sohn und sich eine Flugpauschalreise nach Gran Canaria. Am Ankunftstag kam es zu einem Unfall des Kindes, als dieses vom Hotelzimmer auf den Balkon laufen wollte. Es übersah, dass die Balkonglastür noch geschlossen war, und lief dagegen. Die Scheibe zerbrach und das Kind erlitt Schnittverletzungen.

Die unter anderem auf Rückzahlung des Reisepreises, Schadensersatz, Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit und Schmerzensgeld gerichtete Klage hat in den Vorinstanzen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kl. das Klagebegehren weiter.

Aus den Gründen:

a) OLG Celle 6.9.2018 – 11 U 42/18:

„B. Die Berufung hat keinen Erfolg. Der Kl. hat nicht schlüssig dargelegt, dass der Bekl. die Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht zur Last zu legen ist. Nach dieser Maßgabe bestehen weder vertragliche noch deliktische Ansprüche des Kl. gegen die Bekl.

I. Vertragliche Ansprüche bestehen nicht ...

1. ... 2. ... [D]er Kl. [hat] eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch die Bekl. und damit einen Reisemangel i.S.v. § 651c I BGB [a.F.] nicht schlüssig vorgetragen.

a) ... b) aa) ... bb) ... cc) [D]er Kl. [hätte] aber zumindest keinen Vortrag dazu gehalten, dass es zum einen nach spanischem Recht überhaupt eine Vorschrift gibt, die regelt, dass Glastüren in Hotelzimmern bestimmten Anforderungen entsprechen müssen, und zum anderen, dass vorliegend die tatsächlichen Voraussetzungen dafür vorgelegen haben, dass zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Unfalls in dem Hotel derartig beschaffene Glasscheiben hätten vorhanden sein müssen (...). Ohne derartigen Vortrag ist aus Sicht des Senats nämlich nicht ersichtlich, dass das Anbringen einer – unterstellt – Glasscheibe aus lediglich ‚einfachem‘ Glas in der Balkontür eines Hotelzimmers eine Verkehrssicherungspflichtverletzung darstellt, dies

jedenfalls dann nicht, wenn – wie es vorliegend der Fall ist – die Glastür hinreichend optisch kenntlich gemacht ist.

(1) Darauf, dass er zum Bestehen einer Vorschrift nach spanischem Recht in dem vorgenannten Sinn vortragen muss, hätte das LG den Kl. nach § 139 I ZPO – rechtzeitig vor der mündlichen Verhandlung, § 139 IV ZPO (vgl. z. B. BGH, Beschl. vom 15.10.2009 – VII ZR 2/09, juris Rz. 4) – hinweisen müssen. Dass das LG dieser Verpflichtung nachgekommen ist, ist der Akte nicht zu entnehmen. Der stattdessen erstmals in dem angefochtenen Urteil erteilte Hinweis war – selbstverständlich – nicht mehr rechtzeitig, da der Kl. hierauf erstinstanzlich nicht mehr reagieren konnte.

Indes wäre der Kl. gehalten gewesen, nunmehr – nachdem, wie ausgeführt, das LG auf den vorgenannten Aspekt zumindest in dem angefochtenen Urteil hingewiesen hat – in der Berufungsbegründung (§ 520 III Nr. 2 und 3 ZPO) aufzuzeigen, dass es nach spanischem Recht eine Vorschrift in dem vorgenannten Sinn gibt. Das hat der Kl. weder in der Berufungsbegründung noch bis zum Ablauf der eingeräumten Erklärungsfrist im schriftlichen Verfahren getan ...

(2) Der Senat ist entgegen der Auffassung des Kl. nicht nach § 293 ZPO gehalten, von Amts wegen zu prüfen, ob es eine spanische Rechtsvorschrift in dem vorgenannten Sinn gibt.

(a) Selbst im Rahmen des – nach Auffassung des Senats vorliegend gar nicht eröffneten (s. sogleich) – Anwendungsbereichs des § 293 ZPO hat der BGH in verschiedenen Entscheidungen ausgeführt, dass von den Parteien – unter bestimmten Voraussetzungen – in der Regel verlangt werden könne, dass sie das ausländische Recht konkret darstellen (vgl. z. B. BGH, Urt. vom 30.4.1992 – IX ZR 233/90¹, juris Rz. 29; BGH, Urt. vom 30.3.1976 – VI ZR 143/74², juris Rz. 31; BGH, Urt. vom 23.6.1964 – VI ZR 180/63³, juris Rz. 22). In den beiden zuletzt genannten Entscheidungen hat der BGH darüber hinaus ausgeführt, dass das jeweilige Berufungsgericht die fehlende Mitwirkung der Partei rechtsfehlerfrei zum Nachteil dieser Partei habe ausschlagen lassen.

(b) Der Senat meint allerdings schon, dass die Vorschrift des § 293 ZPO in dem vorliegenden Kontext gar keine Anwendung findet: Der Rechtsstreit beurteilt sich vorliegend allein nach deutschem Recht. Die von Seiten des Kl. aufgeworfene Frage, ob die streitgegenständliche Glastür den örtlichen Baurechtsvorschriften entsprach, stellt demgegenüber eine vorgelagerte Tatsachenfrage dar, hinsichtlich derer der Kl. darlegungs- und beweispflichtig ist (vgl. dazu OLG Düsseldorf, Urt. vom 16.12.2014 – 21 U 69/14, juris Rz. 98–101; OLG Köln, Urt. vom 18.12.2006 – 16 U 31/06⁴, juris Rz. 22).

(3) Hilfsweise stellt die pauschale, unter Sachverständigenbeweis aufgestellte Behauptung des Kl., dass die streitgegenständliche Glasscheibe „nicht den örtlichen Sicherheitsvorschriften entsprach“, einen unbeachtlichen Ausforschungsbeweis dar.“

b) BGH 25.6.2019 – X ZR 166/18:

„[4] Die zulässige Revision hat Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

¹ IPRspr. 1992 Nr. 265.

² IPRspr. 1976 Nr. 2.

³ IPRspr. 1964–1965 Nr. 51.

⁴ IPRspr. 2006 Nr. 19.

[5] I. ... [7] II. Diese Beurteilung hält der revisionsrechtlichen Überprüfung in einem entscheidenden Punkt nicht stand.

[8] 1. Mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung können Ansprüche aus § 651d I oder § 651f I BGB a.F. nicht verneint werden.

[9] a) Auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag ist deutsches Recht anwendbar (Art. 6 I Rom-I-VO (VO (EG) Nr. 593/2008)). Maßgeblich sind noch die Vorschriften des Reisevertragsrechts in der bis zum 30.6.2018 geltenden Fassung (Art. 229 § 42 EGBGB; nachfolgend: [E]BGB a.F.) ...

[17] d) Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch eine Haftung wegen Verletzung von Bau- und Sicherheitsvorschriften als ausgeschlossen angesehen.

[18] aa) Im Streitfall richtet sich die Frage, ob die Glasscheibe der Balkontür, die infolge des Aufpralls durch das Kind zerbrochen ist, den Bau- und Sicherheitsvorschriften entsprochen hat, nach dem in Gran Canaria als dem Ort der Hotelanlage geltenden Recht. Denn auch ohne gesonderte Vereinbarung darf der Reisende erwarten, dass die am Ort der Hotelanlage geltenden Sicherheitsvorschriften als Mindeststandard eingehalten werden (vgl. die Begründung des Regierungsentwurfs zum Dritten Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften, BT-Drucks. 18/10822 S. 78; *Staudinger-Kaiser*, BGB [2016], § 651f Rz. 88 m.w.N.; *Staudinger-Fricke*, jurisPR-IWR 3/2019, Anm. 2 lit C).

[19] bb) ... [20] cc) Der Kl. hat einen Verstoß gegen die einschlägigen spanischen Vorschriften hinreichend substantiiert dargelegt.

[21] (1) Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts war der Kl. auch nach einem entsprechenden Hinweis im Urteil des LG nicht gehalten, eine Vorschrift des spanischen Rechts oder eine in Spanien anwendbare Vorschrift des Unionsrechts zu benennen, aus der sich ergibt, dass Gastüren in Hotelzimmern bestimmten Anforderungen hins. ihrer Bruchfestigkeit genügen müssen.

[22] (a) Für Unionsrecht gilt dies schon deshalb, weil die Gerichte der Mitgliedstaaten zu dessen Anwendung in gleicher Weise aufgerufen sind wie zur Anwendung innerstaatlichen Rechts (vgl. etwa MünchKomm-Prütting, ZPO, 5. Aufl. [2016], § 293 Rz. 9; Zöller-Greger, ZPO, 32. Aufl. [2018], § 293 Rz. 1).

[23] (b) Bei der Anwendung ausländischen Rechts ist das Gericht zwar nach § 293 ZPO auf die von den Parteien beigebrachten Nachweise nicht beschränkt und kann sich deshalb für dessen Ermittlung auch anderer Erkenntnisquellen, insbes. sachverständiger Hilfe bedienen und das hierzu Erforderliche anordnen. Das entbindet das Gericht aber grundsätzlich nicht von der Verpflichtung, die für die Entscheidung des Falls erheblichen Vorschriften des anwendbaren ausländischen Rechts von Amts wegen zu ermitteln (BGH, Beschl. vom 6.10.2016 – I ZB 13/15¹, NJW-RR 2017, 313 Rz. 66; Beschl. vom 9.2.2017 – V ZB 166/15, NZG 2017, 546² Rz. 7).

[24] Eine Partei kann zwar zur Mitwirkung gehalten sein, wenn sie das ausländische Recht kennt oder zu den Erkenntnisquellen der ausländischen Rechtsordnung unschwer Zugang hat (vgl. dazu BGH, Urt. vom 4.6.1992 – IX ZR 149/91³, BGHZ 118, 312, 319 = NJW 1992, 3096, 3098 unter III 2 c). Dass diese Voraussetzungen im Streitfall gegeben sind, lässt sich den Feststellungen des Berufungsgerichts aber nicht entnehmen.

¹ IPRspr. 2016 Nr. 290.

² IPRspr. 2017 Nr. 25a.

³ IPRspr. 1992 Nr. 218b.

[25] (2) Die gerichtliche Ermittlungspflicht bezieht sich auch im Anwendungsbe- reich des § 293 ZPO nur auf Rechtsfragen und nicht auf entscheidungserhebliche Tatsachen. Für diese gelten die allgemeinen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast (vgl. dazu etwa BGH, Beschl. vom 25.9.2018 – VI ZR 234/17, NJW 2019, 607 Rz. 8; Beschl. vom 25.4.2019 – I ZR 170/18 Rz. 9 m.w.N.). Deshalb ist es, wie das Berufungsgericht im Ansatz zutreffend erkannt hat, nicht ausreichend, wenn eine Partei lediglich allgemein vorträgt, ein eingetretener Schaden beruhe auf der Verletzung ausländischer Sicherheitsvorschriften. Erforderlich ist vielmehr die Darlegung konkreter Handlungen oder Zustände, durch die eine ausländische Si- cherheitsvorschrift verletzt worden sein soll.

[26] (3) Unerheblich ist deshalb die bloße Bezugnahme des Kl. auf die im Juli 2013 vollständig in Kraft getretene VO (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates [(Abl. Nr. L 88/5); BauprodukteVO] .

[27] Dabei kann dahingestellt bleiben, ob ein Verstoß gegen die darin normierten CE-Kennzeichnungs- bzw. Überwachungspflichten, denen grundsätzlich nur Her- steller, Importeure und Händler unterliegen (vgl. Art. 11 ff. der [BauprodukteVO]), zugleich einen Verstoß gegen Verkehrssicherungspflichten eines Reiseveranstalters begründen kann. Selbst wenn dies zu bejahen wäre, ist das von der Revision aufge- zeigte Vorbringen des Kl. insoweit ungenügend, weil es nicht erkennen lässt, welche konkreten Umstände einen Verstoß gegen die Regelungen der VO begründen sollen.

[28] (4) ... [30] (5) Hinreichend substantiiert ist aber der im Berufungsurteil wie- dergegebene Vortrag des Kl., eine Glastür für einen Balkon habe nach den anwend- baren Sicherheitsbestimmungen so beschaffen sein müssen, dass sie einen Anprall eines siebenjährigen Kindes nach kurzem Anlauf standhalte.

[31] Damit ist ein Sachverhalt vorgebracht, der einer rechtlichen Subsumtion un- mittelbar zugänglich ist. Der Vortrag bezieht sich auf eine konkrete Eigenschaft der Balkontür, nämlich deren Stabilität in einer bestimmten Aufprallsituation, und ermöglicht dem Gericht die Prüfung der Frage, ob eine Tür, die diesen Vorgaben nicht genügt, den in Gran Canaria geltenden Sicherheitsbestimmungen für Hotels entspricht.

[32] Angesichts dessen kann das Vorbringen des Kl. auch nicht mit der Begrün- dung als unzulässig angesehen werden, der Kl. vermute lediglich, dass die Quali- tät des Glases ausländischen Sicherheitsvorschriften nicht entsprochen habe. Wie bereits dargelegt wurde, braucht eine Partei die für die Beurteilung maßgeblichen ausländischen Rechtsvorschriften nicht von sich aus zu ermitteln. Dass der Kl. über entsprechende Kenntnisse des spanischen Rechts verfügt, ist weder festgestellt noch sonst ersichtlich.

[33] (6) Entgegen der Auffassung der Bekl. ist der Kl. auch nicht gehalten vorzu- tragen, wann die zerbrochene Glasscheibe eingebaut wurde.

[34] Diese Frage ist allenfalls dann entscheidungserheblich, wenn sich das maß- gebliche spanische Recht innerhalb des in Betracht kommenden Zeitraums geändert hat. Dies wiederum kann erst dann beurteilt werden, wenn das Gericht die einschlä- gigen Vorschriften ermittelt hat. Die Ermittlungspflicht bezieht sich auch auf den Gel-

tungszeitraum der jeweiligen Norm (BAG, Urt. vom 21.3.2018 – 5 AZR 4/17 Rz. 17; BeckOK-ZPO-Bacher, 33. Ed., § 293 Rz. 18.1).

[35] dd) Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts kann die Frage nach einer Verletzung des spanischen Baurechts auch nicht deshalb dahinstehen, weil die Glasbalkontür ausreichend kenntlich gemacht worden war ...

[37] 2. Deliktische Ansprüche lassen sich mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung ebenfalls nicht verneinen.

[38] a) Auch insoweit gilt deutsches Recht, weil die Bekl. und die geschädigten Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt des Schadenseintritts in der Bundesrepublik Deutschland hatten (Art. 4 II i.V.m. Art. 23 Rom-II-VO).“

288. *Hat der Antragsgegner im Mahnverfahren seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland (hier: Schweiz), ist eine Zuständigkeit des inländischen Mahngerichts auch dann nicht eröffnet, wenn die zwischen den Parteien geschuldete Leistung zwar vereinbarungsgemäß im Inland erbracht wurde, der Antragsteller aber im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit und der Antragsgegner als Verbraucher handelte und der Antragsteller ausweislich des Inhalts seiner Internetseite gezielt und systematisch gerade Kunden aus dem Ausland beworben hat.*

AG Stuttgart, Beschl. vom 25.2.2019 – B 894/18 LM: Unveröffentlicht.

Aus den Gründen:

„Die zulässige Erinnerung gegen den Beschluss des AG Stuttgart – Mahnabteilung – vom 14.1.2019 ist unbegründet. Der Antrag auf Erlass des Mahnbescheids vom 1.10.2018 wurde zu Recht zurückgewiesen, da das AG nach § 703d II ZPO nicht zuständig ist.

I. Da der AGg. seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat, kommt eine Zuständigkeit des AG Stuttgart hier nur unter dem Aspekt des inländischen Erfüllungsorts (Art. 5 Nr. 1 LugÜ) in Betracht. Zwar wurde die zwischen den Parteien geschuldete zahnärztliche Leistung vereinbarungsgemäß in G erbracht. Die Anwendung dieser Bestimmung ist in diesem Fall aber ausgeschlossen.

II. Denn das Schuldverhältnis zwischen den Parteien, aus dem der geltend gemachte Anspruch stammt, stellt einen Verbrauchervertrag i.S.v. Art. 15 I lit. c LugÜ dar. Der Ast. stellt nicht in Abrede, dass er das Schuldverhältnis im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit und der AGg. als Verbraucher begründete. Er verneint lediglich die besonderen Voraussetzungen in Art. 15 I lit. c LugÜ. Diese wurden in der angefochtenen Entscheidung aber zu Recht bejaht.

1. Zunächst hat der Ast. seine in Deutschland ausgeübte berufliche Tätigkeit i.S.v. Art. 15 I lit. c LugÜ auf die Schweiz ausgerichtet, wo der AGg. wohnt.

Ein solches ‚Ausrichten‘ liegt jedenfalls dann vor, [wenn] der Unternehmer nicht nur seinen Willen zum Ausdruck bringt, Verbraucher in dem betroffenen Staat als Kunden zu gewinnen, sondern sie gezielt und systematisch bewirbt (Saenger-Dörner, ZPO, 7. Aufl. [2017], Art. 17 EuGVVO Rz. 14; Musielak-Voit-Stadler, ZPO, 15. Aufl. [2018], Art. 17 EuGVVO Rz. 8).

Eine entsprechende ‚Ausrichtung‘ des Ast. wird durch den Inhalt seiner Internetseite www.....com belegt. Diese ist nicht nur für Schweizer zugänglich, sondern spricht diese aktiv und zielgerichtet an. Dahinstehen kann dabei, dass bei der Anga-